



Nach der Fahrprüfung und dem dringend empfohlenen Besuch einer Vorbereitungsveranstaltung beginnt im Rahmen des Modellversuches das eigentliche „Begleitete Fahren ab 17 Jahre“.
Hierzu folgende Hinweise:

Als Fahranfängerin oder Fahranfänger

Erst im Laufe der Zeit erwirbt man beim Autofahren die Routine, die es einem ermöglicht, neben der „Bedienung“ des Fahrzeugs stärker auch alle anderen Aufgaben wahrzunehmen, die zum sicheren Fahren notwendig sind. Dazu gehört vor allem:

- sich mit anderen im Straßenverkehr durch Blickkontakt und Zeichen zu verständigen und auch das Geschehen neben der Fahrbahn zu erfassen,
- vorausschauend und angepasst an die Straßenverhältnisse zu fahren, die eigenen Fähigkeiten richtig einzuschätzen,
- sich der Risiken im Straßenverkehr bewusst zu sein und weder sich selbst noch andere in gefährliche Situationen zu bringen.

Beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Fahren Sie nie ohne Ihre Begleitperson!
- Fahren Sie nur, wenn Sie fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind!
- Halten Sie unbedingt die Auflagen ein, da sonst die Fahrerlaubnis widerrufen und ein Bußgeld fällig wird!

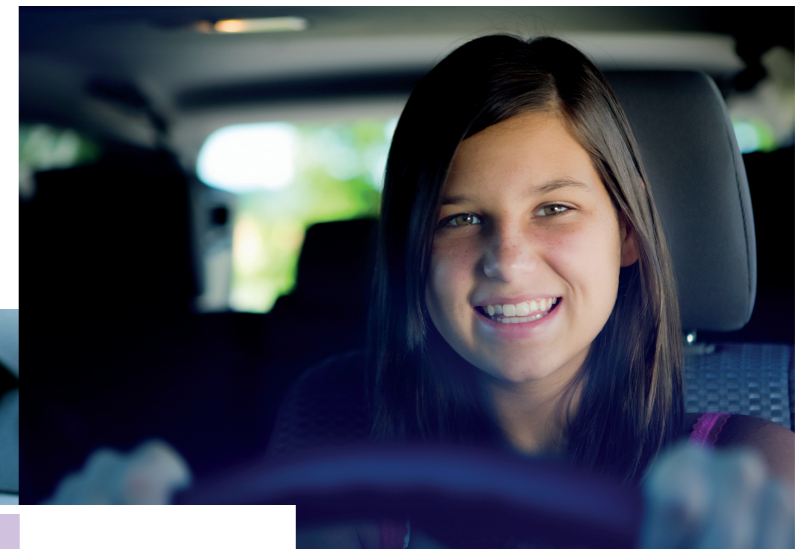
Ansprechpartner rund um das gesamte Verfahren in Niedersachsen sind die Führerscheinstellen/Fahrerlaubnisbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Weitere Informationen über den Modellversuch und Adressen finden Sie in unserem Internetangebot: www.begleitetes-fahren.de

Als Begleiterin oder Begleiter

Als Begleiterin oder Begleiter übernehmen Sie eine wichtige Rolle im Rahmen des Modellversuches. Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Ihre Aufgabe liegt vor allem darin, der Fahrerin bzw. dem Fahrer vor und während der Fahrt als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um damit Sicherheit beim Fahren zu vermitteln.
- Sie haben dabei jedoch keine Ausbildungsfunktion und dürfen nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen, weil diese selbst im Besitz einer Fahrerlaubnis und verantwortliche Fahrzeugführer sind.
- Lassen Sie bitte nicht zu, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere – auch die Fahrzeuginsassen – gefährdet werden (z.B. durch Geschwindigkeits-, Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver).
- Es ist ratsam, dass Sie sich vor Fahrtantritt über Ihre Erwartungen austauschen.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahrerin oder dem Fahrer gestritten haben.
- Nehmen Sie bitte wie vorgeschrieben Ihren Führerschein mit, um Ihre Begleitberechtigung nachweisen zu können.
- Teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit, dass Ihr Fahrzeug im Rahmen des Modellversuches benutzt wird. Bei einigen Gesellschaften gibt es Nachlässe, die zur Reduzierung des Beitrages führen.



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Modellversuch in Niedersachsen

Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

www.begleitetes-fahren.de



Mit freundlicher Unterstützung der



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 43
Friedrichswall 1
D-30159 Hannover

Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Mit freundlicher Unterstützung durch
die VGH Versicherungen

Stand: September 2008

633-M09.08

Mehr Sicherheit für Fahranfänger: „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ Modellversuch in Niedersachsen

Junge Menschen zwischen 18 und 24 Jahren tragen das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr, leider auch in Niedersachsen. Gründe für die hohe Unfallbelastung sind oft mangelnde Erfahrung und Übung und die noch unzureichende Fähigkeit, gefährliche Situationen richtig einzuschätzen. Niedersachsen hat deshalb bereits im April 2004 das „Begleitete Fahren ab 17 Jahre“ eingeführt. Die Wirksamkeit dieses Modells ist inzwischen für Niedersachsen wissenschaftlich nachgewiesen: Laut einer Studie der Universität Gießen verursachen die Teilnehmer am Modellversuch 28,5 % weniger Unfälle und begehen knapp 23 % weniger Verkehrsverstöße. Die Studie hat auch erwiesen, dass sich das Risiko am deutlichsten reduziert, wenn möglichst lange in Begleitung gefahren wurde. Fangen Sie so früh wie möglich mit der Ausbildung an, damit Sie gleich nach dem 17. Geburtstag in Begleitung fahren können.

Im Rahmen des Modellversuches kann die mit Auflagen versehene Fahrberechtigung bereits ab 17 erworben werden. Nach bestandener Fahrprüfung und dem Erhalt der entsprechenden Prüfbescheinigung darf bis zum 18. Geburtstag nur gemeinsam mit einer Begleitperson gefahren werden, die vorher benannt und deren Name in die Prüfungsbescheinigung eingetragen wurde. Die Begleitperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 30 Jahre alt
- mindestens 5 Jahre Fahrerlaubnis der Klasse B
- max. 3 Punkte im Verkehrszentralregister

Anfänger können dann „unter dem Schutz der Begleitung“ in den risikoreichsten ersten Monaten nach der Prüfung die vielfältigen Situationen im Straßenverkehr üben und bewältigen lernen.



Vorbereitungsveranstaltung – unbedingt teilnehmen!

Alle Fahranfängerinnen und Fahranfänger sollten parallel zur Fahrschul-ausbildung möglichst gemeinsam mit den Begleitpersonen an einer Vor-bereitungs-/ Informationsveranstaltung teilnehmen.

Hier werden Hintergründe und Rollenverteilung und die besonderen Vor-aussetzungen und Anforderungen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ detailliert besprochen. Bei den Veranstaltungen werden die Jugendlichen und deren Begleiter umfassend informiert. Im Wesentlichen gehören dazu:

- Zahlen, Daten und Fakten zur Unfallgefährdung junger Fahrerinnen und Fahrer
- Rahmenbedingungen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“
- Die Rolle des Fahranfängers und seiner Begleitpersonen
- Anforderungen, Aufgaben, Pflichten, Sanktionen
- Rechtliche Aspekte
- Kritische Situationen und Kommunikation zwischen Fahranfängerin/ Fahranfänger und Begleiterin/Begleiter, Verhalten der Begleitperson
- Klärung offener Fragen

Informationsveranstaltungen bzw. Vorbereitungsveranstaltungen bieten neben einigen Fahrschulen die Verkehrswachten vor Ort an. Wenden Sie sich an die Verkehrswacht in Ihrer Nähe oder direkt an die Landesver-kehrswacht Niedersachsen e. V. (Telefon 05 11/35 77 26 85). Die Ver-anstaltungen sind kostenlos.

„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

PKW-Fahrerlaubnis (Klasse B (BE), eingeschlossen L, M & S)

	Ablauf	Festlegungen / Hinweise
16 1/2 Jahre	Fahrschul-ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> · 1 Jahr früher als bisher (sonst keine Änderungen) <p>Voraussetzungen für Fahrschüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Keine Bedenken an der Fahreignung <p>Voraussetzungen für Begleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> · mindestens 30 Jahre alt · mindestens 5 Jahre Fahrerlaubnis Klasse B · max. 3 Punkte im Verkehrszentralregister <p>dringend empfohlen!</p>
	Teilnahme an einer 90-minütigen Vorbereitung für Fahranfänger und Begleiter	
	Fahrprüfung	
17 Jahre	Auf begleitetes Fahren beschränkte Fahrerlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> · befristete Prüfungsbescheinigung · Beginn der Probezeit · Der Fahranfänger ist verantwortlicher Fahrzeugführer.
	Anschließend begleitet fahren, d. h. Fahren üben in unterschiedlichen Verkehrssituationen	<p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Das Fahren ist nur zusammen mit der Begleitperson erlaubt (s. o.). · Geltungsbereich der Prüfungsbescheinigung: nur Deutschland
18 Jahre	Unbeschränkte Fahrerlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> · Aushändigung des EU-Kartenführerscheins